



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Satzung der Gemeinde Berg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 3. April 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 22,50 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 37,50 €, |
| c) eine Kindergrabstätte | 12,50 €, |
| d) eine Urnen-Erdgrab-Nische | 45,00 €, |
| e) eine Urnennische | 45,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

§ 5

Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal 75,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kühlanlage im Leichenhaus Berg beträgt pauschal 25,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Erstellung einer Urnenversandbescheinigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis nach § 17 der Friedhofssatzung, ein Grabmal, eine Grabplatte, eine Einfassung oder eine sonstige bauliche Anlage errichten bzw. ändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (6) Für die Erlaubnis gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung, Grabmale, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

- (7) Für die Beschriftung der Verschlussplatten an den Urnennischen bzw. Urnen-Erdgrab-Nischen werden die Kosten der ausführenden Firmen weiter verrechnet, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes in Höhe von 10,00 €.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Berg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2004 außer Kraft.

Berg, 3. April 2014
Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

H i m m l e r
1. Bürgermeister